



Brüssel, den 3. Oktober 2025
(OR. en)

11648/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0200(NLE)**

**FISC 176
ECOFIN 1006
CH 38**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten

BESCHLUSS (EU) 2025/...DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union –
und über die vorläufige Anwendung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen
zwischen der Europäischen Union
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten
zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 113 und 115 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Artikel 218 Absatz 8
Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten¹ (im Folgenden „Abkommen“) hat die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Vertragsparteien in Steuersachen gestärkt und die internationale Steuerehrlichkeit verbessert.
- (2) Am 26. August 2022 wurden wichtige Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung auf internationaler Ebene gebilligt und durch die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates², mit der die Richtlinie 2011/16/EU des Rates³ geändert wurde, in das Unionsrecht aufgenommen.
- (3) Am 21. Mai 2024 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (im Folgenden „Schweiz“) über eine Änderung des Abkommens aufzunehmen, um den auf internationaler Ebene gebilligten Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards Rechnung zu tragen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (im Folgenden „Änderungsprotokoll“) erfolgreich abgeschlossen.

¹ ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 30,
ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2004/911/oj

² Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023,
ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj>).

³ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>).

- (4) Mit dem Änderungsprotokoll wird der Anwendungsbereich der Meldepflichten entsprechend dem Gemeinsamen Meldestandard auf neue digitale Finanzprodukte wie spezifizierte elektronische Geldprodukte und digitale Zentralbankwährungen ausgedehnt, und zugleich werden detailliertere Meldepflichten und strengere Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten eingeführt. Außerdem werden Bestimmungen für die gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung direkter und indirekter Steuern zwischen der Union und der Schweiz in das Abkommen aufgenommen, und die Verweise auf die jeweiligen Datenschutzvorschriften der Vertragsparteien werden aktualisiert.
- (5) Das Änderungsprotokoll sollte daher im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (6) Um sicherzustellen, dass Änderungen des Gemeinsamen Meldestandards auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und im Einklang mit dem globalen Standard und den entsprechenden Rechtsvorschriften der Union ab dem 1. Januar 2026 gelten, und um die Aufnahme der Arbeit des Gemischten Ausschusses zu vereinfachen, sollten die Änderungen gemäß dem Änderungsprotokoll, die bestimmte Artikel des Abkommens, Anhänge des Abkommens und Erklärungen betreffen, vorläufig angewandt werden.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ konsultiert.

⁴ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (8) Im Beschluss 2000/518/EG der Kommission⁵ wurde festgestellt, dass die Schweiz für sämtliche unter die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ fallenden Tätigkeiten ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der Union übermittelt werden, gewährleistet. Im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 15. Januar 2024 über die erste Überprüfung der Wirkungsweise der Angemessenheitsfeststellungen gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG wird bestätigt, dass die Schweiz weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für aus der Union übermittelte personenbezogene Daten sicherstellt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁵ Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten in der Schweiz (ABl. L 215 vom 25.8.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/518/oj>).

⁶ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1995/46/oj>).

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten wird – vorbehaltlich des Abschlusses des besagten Änderungsprotokolls⁷ – im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Die Änderungen gemäß Artikel 1 des Änderungsprotokolls, die die folgenden Artikel des Abkommens, Anhänge des Abkommens und Erklärungen betreffen, werden gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Änderungsprotokolls bis zu dessen Inkrafttreten vorläufig ab dem 1. Januar 2026 angewandt:

- Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben m und u
- Artikel 2
- Artikel 3
- Artikel 4p
- Anhang I
- Anhang III Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien

⁷ Der Wortlaut des Änderungsprotokolls ist in ... [Amtsblattfundstelle einfügen] veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin